



## Hinweise zum Antrag auf Vereinspauschale und besondere Hinweise für das Förderjahr 2021:

1. Der Stichtag für die Beantragung der Vereinspauschale ist im Jahr 2021 Montag, der 1. März 2021.  
Wie bereits im letzten Jahr ist im Vorgriff auf eine weitere im Sinne der Vereine geplante Änderung der Sportförderrichtlinien des Freistaats Bayern für die Einhaltung des Stichtags das Datum des Poststempels entscheidend. Dies bedeutet konkret, dass der Antrag mit allen Angaben und Anlagen spätestens am Stichtag 1. März 2021 entweder in der Kreisverwaltungsbehörde oder bei der Deutschen Post bzw. einem lizenzierten Postdienstleister (dokumentiert durch den Poststempel bzw. Einlieferungsbeleg) abgegeben worden sein muss. Wie bisher muss der Antrag vollständig sein, d. h. alle Angaben und Anlagen enthalten. Die zu berücksichtigenden Trainer- und Übungsleiterlizenzen müssen am Stichtag im Original bzw. nebst der „Erklärung Lizenzinhaber/ -in“ vorliegen bzw. abgegeben worden sein.  
Da es sich bei der Stichtagsregelung um eine sog. **Ausschlussfrist** handelt, kommen Ausnahme- oder Härtefallregelungen nicht in Betracht.
2. Wir bitten Sie, Ihre Anträge und Unterlagen möglichst frühzeitig vor dem Stichtag 1. März 2021 **vollständig (insbesondere muss der Antrag auch vollständig ausgefüllt sein)** einzureichen, damit Probleme im Antrag oder bei den Lizenzen noch rechtzeitig geklärt werden können. Auskünfte können direkt bei Herrn Steffel unter 08321/612-249 oder [kommunalrecht@lra-oo.bayern.de](mailto:kommunalrecht@lra-oo.bayern.de) eingeholt werden.
3. Die Liste mit den anerkannten Lizenzen finden Sie im Internet im Downloadbereich des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration unter <https://www.stmi.bayern.de/sug/sport/breitensport/foerderungvereine/index.php>

Gegenüber letztem Jahr wurden folgende neue grundständige C-Lizenzen (650 ME) aufgenommen:

- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Ski Nordisch (DOSB)
- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Ski Alpin (DOSB)
- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Biathlon (DOSB)
- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Freestyle (DOSB)
- Trainer C Leistungssport, Ski- und Schneesport, Snowboard (DOSB)
- Trainer C Breitensport, Kickboxen (BLSV/DOSB)
- Trainer C Breitensport, Leichtathletik (BLSV/DOSB)
- Trainer C Mountainbike Guide (DAV)

4. Neu: Bewertung von Lizenzen und Zusatzlizenzen, insbesondere Teilbarkeit

Ab dem Jahr 2021 werden auch die sog. „Zusatzlizenzen“ teilbar, d. h. sie können hälftig auf zwei Vereine aufgeteilt werden. Zudem bietet die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ in der Version 2021 die Möglichkeit, eine Erklärung zum Verbleib der einer Zusatzlizenz zugrundeliegenden grundständigen Lizenzen abzugeben, die gegebenenfalls nicht mehr in Papierform o. Ä. vorliegen (Kasten „Nur bei A- und B-Lizenzen auszufüllen“).

Damit ergeben sich für eingereichte und im Sportbetrieb eines Vereins eingesetzte Lizenzen folgende Bewertungsstufen bzw. Bewertungsmöglichkeiten:

Konstellationen	Bewertung bei 1 Verein	Bewertung pro Verein bei „Lizenzteilung“
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nicht förderfähige Lizenz</li> <li>- Förderfähige Lizenz, aber nicht als „Original“ im Sinne von Nr. 3 Vollzugshinweise 2021 vorliegend. Dies gilt insbesondere bei DOSB Trainer A-/B-Lizenzen ohne Lizenzinhabererklärung.</li> <li>- DOSB Übungsleiter/-in B Prävention: alle zweiten und weiteren DOSB-Präventionslizenzen B desselben Lizenzinhabers</li> </ul>	0 ME	0 ME
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zusatzlizenz im Original, aber ohne Lizenzinhabererklärung</li> <li>- Zusatzlizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn grundständige Lizenz(en) bei anderem Verein berücksichtigt werden soll(en) (Kreuz „rechts“ oder nichts angekreuzt)</li> <li>- Vereinsmanager C-Lizenz (zweite und alle weiteren Vereinsmanager C-Lizenzen eines Vereins)</li> </ul>	325 ME	162,5 ME
<ul style="list-style-type: none"> <li>- C-Lizenz, als „Original“ im Sinne von Nr. 3 Vollzugshinweise 2021 vorliegend</li> </ul>	650 ME	325 ME
<ul style="list-style-type: none"> <li>- B-Lizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn grundständige Lizenz beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“)</li> </ul>	975 ME	487,5 ME
<ul style="list-style-type: none"> <li>- A-Lizenz mit Lizenzinhabererklärung, wenn die grundständigen Lizenzen beim angegebenen Verein berücksichtigt werden soll (Kreuz „links“)</li> </ul>	1.300 ME	650 ME

5. Besonderheiten im Hinblick auf die Corona-Pandemie

a. Beitragsaufkommen (Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 SportFör)

Das tatsächliche Beitragsaufkommen (Ist-Aufkommen) des Vereins bezieht sich wie bisher auf das Vorjahr (2020). Für die Ermittlung des Soll-Aufkommens sind die Mitgliederzahlen zum Stand 1. Januar des Förderjahres (2021) maßgebend. Die Mitgliederzahlen müssen mit der Bestandserhebung des BLSV übereinstimmen.

Für die Gewährung der Vereinspauschale 2021 in Bezug auf das Beitragsaufkommen kann die Corona-Pandemie grundsätzlich als besonderer Grund gem. Teil 1 Abschnitt A Nr. 5.2 Satz 5 SportFör anerkannt werden. Dies gilt nicht im Falle des Nichterreichens des geforderten Beitragsaufkommens durch vom jeweiligen Verein selbst gewählte bzw. verursachte Beitragermäßigungen oder -freistellungen.

b. Anrechnung von Übungsleiter- und Trainerlizenzen (Teil 1 Abschnitt B Nr. 4.2.1 SportFör)

**Ausnahmsweise können alle Lizenzen, die nach dem 1. März 2020 ablaufen, auch ohne eine Fortbildung bzw. Verlängerung noch für die Beantragung der Vereinspauschale 2021 als gültig angesehen werden.**

Sollte sich die Lizenz aufgrund einer Verlängerung zum Antragsstichtag beim Fachverband befinden, ist vom beantragenden Verein ein entsprechendes Bestätigungsschreiben des Fachverbandes vorzulegen.

**Weiter kann für das kommende Förderjahr ausnahmsweise auf das Erfordernis verzichtet werden, dass Übungsleiterlizenzen seit dem Stichtag des Vorjahres im Sportbetrieb eingesetzt wurden.**

6. Es besteht die Möglichkeit, dass anerkannte Lizenzen, die lediglich digital zur Verfügung stehen (insbesondere DOSB-Lizenzen), vom Lizenzinhaber selbst ausgedruckt und zusammen mit der vollständig ausgefüllten und unterschriebenen "Erklärung Lizenzinhaber/in" zum "Original" im Sinne der Sportförderrichtlinien gemacht werden. **Wichtig: Bitte verwenden Sie hierzu den aktuellen Vordruck und nicht den des Vorjahres!** Die „Erklärung Lizenzinhaber/in“ kann das bisher genutzte Prägepapier und die Einreichung von Originalen bei allen nach den Sportförderrichtlinien anerkannten Lizenzen ersetzen, es genügt dann die Erklärung zusammen mit einer Kopie/Ausdruck der Lizenz. Selbstverständlich können die bisher mit Prägung versehenen Lizenzen und sonstigen Originale aber auch weiter eingereicht werden (dann wird auch keine Erklärung des Lizenzinhabers benötigt).

Hinsichtlich der DOSB-Trainer A und B in den von Sportfachverbänden des BLSV vertretenen Sportarten, welche in der Vergangenheit nicht auf Prägepapier ausgestellt werden konnten, ist die Verwendung der ausgefüllten Lizenzinhabererklärung obligatorisch. Eingereichte A- und B-Lizenzen ohne sonstigen Originalitätsnachweis können also nur noch zusammen mit der ausgefüllten Erklärung berücksichtigt werden!

Wir wurden gebeten darauf hinzuweisen, dass zukünftig EDV-basierte (Stichproben-)Kontrollen auf eventuelle Mehrfacheinreichungen von Lizenzen vorgenommen werden.

7. Falls ein Übungsleiter noch bei einem weiteren Verein tätig ist, muss dieser sowohl auf Seite 3 wie auch auf Seite 4 des Antrages (Übungsleiter in weiteren Vereinen) eingetragen werden.
8. Eine Vereinsmanager C-Lizenz kann grundsätzlich einmalig bei einem Verein als eine grundständige Lizenz mit 650 ME berücksichtigt werden, wenn neben dieser Lizenz mindestens noch eine weitere grundständige sportbezogene Trainer- oder Übungsleiterlizenz mit 650 ME in diesem Verein berücksichtigt wird. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, kann eine Vereinsmanager C-Lizenz wie bislang nur als Zusatzlizenz anerkannt werden. Eventuell weitere Vereinsmanager C-Lizenzen im Verein (zweite, dritte,...) können wie bisher nur als Zusatzlizenz mit 325 ME Berücksichtigung finden.